

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 633/2008	
Beschlussvorlage	☒ Öffentlich	
	☐ Nichtöffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	12.11.2008	Beratung
Jugendhilfeausschuss	18.11.2008	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	11.12.2008	Beratung
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege
hier: Anpassung an die zum 01.01.2009 geänderte einkommensteuerliche Beurteilung der Einnahmen aus Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

@->

Der Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der vorgelegten Form wird zugestimmt. Die Änderungen treten zum 01.01.2009 in Kraft.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Zum 01.01.09 werden die Entgelte für Kindertagespflege einkommensteuer- und sozialversicherungspflichtig. Damit sich das ohnehin relativ niedrige Einkommen der Tagespflegepersonen nicht netto verschlechtert, müssen die städt. Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege angepasst werden. Andernfalls würde Gefahr bestehen, dass Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben und neue Tagespflegepersonen kaum noch zu gewinnen wären. Dies hätte zur Folge, dass das benötigte Angebot an Plätzen in Kindertagespflege nicht aufrechterhalten werden kann und entsprechend der Druck auf Plätze in den Einrichtungen steigt.

Auch erfordern die ständig wachsenden Erwartungen an die Leistung und die Qualifikation der Tagespflegepersonen (mindestens 160 Unterrichtsstunden Grund- und Aufbaukurs) eine adäquate Entgeltregelung.

1. Einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Tagespflegeentgeltes ab 01.01.2009

Der Bund behandelte bisher das Tagespflegeentgelt des öffentlichen Jugendhilfeträgers als steuerfreie Beihilfen. Ab 01.01.2009 definiert das Bundesfinanzministerium (auch) die Geldleistung für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege als steuerpflichtige Einnahme aus selbstständiger Tätigkeit. Die Betriebsausgabenpauschale (um die die steuerpflichtigen Einnahmen pauschal reduziert werden können) beträgt zukünftig maximal 300 € pro Kind bei einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Werktagen (40 Wochenstunden); bei einer geringeren wöchentlichen Betreuungszeit vermindert sich die Betriebsausgabenpauschale entsprechend. Zudem sollen folgende Regelungen gelten:

- Gesetzlich wird eine hälftige Erstattung der durch die öffentlich finanzierte Tagespflege ausgelösten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegepersonen festgeschrieben.
- Diese Erstattung wird im Einkommensteuerrecht (EStG) steuerfrei gestellt.
- Es wird gesetzlich geregelt, dass während der Ausbauphase bis Juli 2013 (Plätze für Kinder unter 3 Jahre) selbständig tätige Tagespflegepersonen bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern keine hauptberuflich selbständige Erwerbsarbeit ausüben. Als Folge hiervon berechnen sich die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung anhand einer Mindestbemessungsgrundlage von derzeit 828 Euro (statt 1.863 € bei hauptberuflich Selbständigen).
- Die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner bleibt bis zu einem Gesamteinkommen von derzeit 355 € / Monat bestehen.

Die Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung muss die Tagespflegeperson zur einen Hälfte aus dem Tagespflegeentgelt und zur anderen Hälfte aus dem Erstattungsbetrag, den der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger (Jugendamt) dafür zusätzlich gewährt, aufbringen. Dieser hälftige Erstattungsbetrag des Jugendamtes gehört mit zu den steuerpflichtigen Einnahmen, ebenso wie der Erstattungsbetrag für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

2. Auswirkungen auf das Tagespflegeentgelt

Auf Grund der unterschiedlichen Familieneinkommen ist keine genaue Berechnung der steuerrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln. Da nahezu alle in Bergisch Gladbach tätigen Tagesmütter verheiratet sind, wird das Tagespflegeeinkommen dem Ehegatteneinkommen hinzugerechnet. Dies wiederum wirkt sich auf die Höhe des jeweiligen Einkommensteuersatzes und auf die tatsächlich zu leistende Einkommensteuer sowie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer aus. Damit reduziert sich das Netto-Entgelt/Einkommen der Tagespflegeperson je nach Anzahl der betreuten Kinder und der

geleisteten Stunden. Die Höhe dieser Einkommensminderung kann auf Grund der individuell unterschiedlichen Familieneinkommen nicht pauschal berechnet werden.

Derzeit erhält die Tagesmutter einen durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von 2,38 € pro Kind. Unter Berücksichtigung der einkommenssteuerrechtlichen Änderungen dürfte die Bereitschaft, weiterhin als Tagesmutter tätig zu sein, erheblich sinken. Die Folge wäre ein Abbau von Kindertagespflegeplätzen, der nicht mehr aufzufangen wäre. Auch besteht die Gefahr, dass die ganztägigen Betreuungsbedarfe von mehr als 40 Wochenstunden nicht mehr ausreichend abgedeckt werden können, da die Betriebskostenpauschale ab 40 Wochenstunden nicht mehr steigt.

Nach Berechnung der Verwaltung des Jugendamtes werden ca. zwei Drittel aller Tagespflegepersonen in Bergisch Gladbach zukünftig Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen. Das bedeutet bei einem Beitrag von ca. 146 € pro Monat aufgrund der angestrebten neuen gesetzlichen Regelung eine monatliche zusätzliche Belastung für die Tagespflegeperson und für die Stadt von je ca. 73 € bzw. Minderung des Nettoeinkommens.

3. Derzeitige Entgelte für die Kindertagespflege

Nach den städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege gelten derzeit folgende Entgelt-Regelungen (Ziffer 12 der Richtlinien):

Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich - abgeleitet aus dem Entgelt für ein Vollzeitpflegeverhältnis; davon 60 % für die 40-stündige Betreuung - zusammen aus

- der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (zwei Drittel des Stundenentgeltes) und
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (ein Drittel des Stundenentgeltes).

Monatliche Entgelte für Tagespflegepersonen: derzeitige Regelung

Wöchentliche Betreuungszeit	Relation	Entgelt (Sachaufwand und Förderleistung)	Erstattung Alterssicherung (bis zu 9,95 % des Entgeltes)	Unfallver- sicherung	insgesamt
15 Stunden	50 %	190 €	18,53 €	6,62 €	215,15 €
bis 20 Stunden	60 %	228 €	22,23 €	6,62 €	256,85 €
bis 25 Stunden	70 %	266 €	25,94 €	6,62 €	298,56 €
bis 30 Stunden	80 %	304 €	29,64 €	6,62 €	340,26 €
bis 35 Stunden	90 %	342 €	33,35 €	6,62 €	381,97 €
bis 40 Stunden	100 %	380 €	37,05 €	6,62 €	423,67 €
bis 45 Stunden	110 %	418 €	40,76 €	6,62 €	465,38 €
bis 50 Stunden	120 %	456 €	44,46 €	6,62 €	507,08 €
bis 55 Stunden	130 %	494 €	48,17 €	6,62 €	548,79 €

Bei durchschnittlich 4,33 Wochen pro Monat führen diese monatlichen Entgelte zu einem durchschnittlichen „Bruttostundenlohn“ zwischen 2,28 € und 3,61 €.

Bei einem besonders intensiven Betreuungsaufwand (z.B. Behinderung des Kindes) wird ein Zuschlag von 63,91 € gewährt.

Es werden die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte erstattet (maximal der Betrag, der den Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen Rentenversicherung aus-

macht; zz. sind dies 9,95 %). Der Maximalbetrag der Erstattung ist in der oben dargestellten Tabelle aufgeführt.

Zudem werden pro Tagespflegeperson die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung erstattet (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre; zz. 79,38 €:12 Monate= 6,62 €).

4. Umstellung des Finanzierungssystems

Um den gesetzlich geforderten Ausbau der Kindertagespflege qualitativ und quantitativ auch in Zukunft sicherzustellen, ist eine Umstellung und Anpassung der Entgelte für die Tagespflegepersonen dringend erforderlich.

§ 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII stellt an die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und an die Arbeit in der Kindertagespflege dieselben Anforderungen: „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

Diesem erhöhten Stellenwert wird auch mit den in den letzten Jahren gestiegenen Ausbildungsanforderungen (160 Stunden Grund- und Aufbauqualifizierung) Rechnung getragen.

Auf Grund dieser höheren Qualitätsanforderungen, die zeitlich eine umfassendere Investition durch die angehenden Tagespflegepersonen erfordern, sollte auch ein angemessenes Entgelt gegenüberstehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die notwendige Erhöhung der Entgelte für die Tagespflegepersonen an die Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anzulehnen. In fachlicher Hinsicht macht diese Anlehnung deutlich, dass die Kindertagespflege zur Tagesbetreuung für Kinder gehört, so wie es im Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und nun auch im Landesrecht (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) verankert ist. Zudem ist im Gesetz eine Anpassung an den jährlichen Preisindex geregelt, der dann auch für die Kindertagespflegeentgelte gelten würde.

Für die Ableitung von Kindertagespflegeentgelten aus dem KiBiz wurde im ersten Schritt aus den Kindpauschalen (Jahreswert) der drei Gruppenformen für jedes Betreuungsbudget der Mittelwert gebildet. Während in den Kindertageseinrichtungen auf Grund der Anzahl der zu betreuenden Kinder nach dem Alter differenziert wird, kann in der Tagespflege eine einheitliche (altersunabhängige) Pauschale genutzt werden. Damit trägt man im besonderen Maße dem familienähnlichen Charakter der Tagespflege, gegenüber der Betreuung in Einrichtungen, Rechnung.

	25 Wochenstd.	35 Wochenstd.	45 Wochenstd.
Gruppenform I	4.288,70 €,	5.746,70 €,	7.369,75 €
Gruppenform II	8.841,70 €,	11.863,40 €,	15.215,20 €
Gruppenform III	3.165,24 €,	4.225,36 €,	6.771,85 €
jährlicher Mittelwert:	5.431,88 €	7.278,49 €	9.785,60 €
monatlicher Mittelwert:	452,66 €	606,54 €	815,47 €

Nach KiBiz sind in dieser Pauschale (100%) auch die Beiträge zur Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die anteiligen Kosten zur Unfallversicherung, enthalten. Der § 23 SGB VIII schreibt vor, dass die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung zur Hälfte erstattet werden. Hinzu kommt die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung.

Da der Gesetzgeber den Nachweis fordert, können diese Beiträge nicht als Pauschale gewährt werden. Dem zur Folge sollen die Kindpauschalen um 20% (Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen) reduziert werden. Die Tagespflegeperson kann, neben dem pauschalen Entgelt auch die hälftige Erstattung der Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie die Unfallversicherung geltend machen.

Als Grundlage für die Förderung werden demnach in Zukunft folgende Beträge zu Grunde gelegt:

für eine 25 Stunden Betreuung 362,13 €

für eine 35 Stunden Betreuung 485,23 €

für eine 45 Wochen Betreuung 652,37 €

Daraus werden die entsprechenden Stundensätze in Fünferschritten abgeleitet. Sollten die KiBiz-Pauschalen verändert werden, würde auch das Entgelt in der Kindertagespflege entsprechend der oben genannten Berechnungsmethode angepasst.

Monatliche Entgelte für Tagespflegepersonen: **neue Regelung**

Wöchentliche Betreuungszeit	Pauscha- liertes Entgelt	Entgelt (100 %) incl. Alters- sicherung	Unfall- versiche- rung	Kranken- und Pflege- versiche- rung	<i>Bisherige Rege- lung incl. Alterssi- cherung und Unfall- versicherung</i>
15 Stunden	217,28 €	238,89 €	6,62 €	73,00 €	215,15 €
bis 20 Stunden	289,70 €	318,53 €	6,62 €	73,00 €	256,85 €
bis 25 Stunden	362,13 €	398,16 €	6,62 €	73,00 €	298,56 €
bis 30 Stunden	423,68 €	465,83 €	6,62 €	73,00 €	340,26 €
bis 35 Stunden	485,23 €	533,51 €	6,62 €	73,00 €	381,97 €
bis 40 Stunden	568,80 €	625,40 €	6,62 €	73,00 €	423,67 €
bis 45 Stunden	652,37 €	717,28 €	6,62 €	73,00 €	465,38 €
bis 50 Stunden	724,86 €	796,98 €	6,62 €	73,00 €	507,08 €
bis 55 Stunden	797,35 €	876,68 €	6,62 €	73,00 €	548,79 €

Diese monatlichen Entgelte (incl. Erstattung Alterssicherung) führen zu einem durchschnittlichen „Bruttostundenlohn“ zwischen 3,52 € und 3,68 €.

Bei einem besonders intensiven Betreuungsaufwand (z.B. Behinderung des Kindes) wird ein Netto-Zuschlag von 69,32 € gewährt. Die derzeitige Regelung sieht einen Netto-Zuschlag von 63,91 € vor.

Neben dem pauschalierten Entgelt werden erstattet:

- die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte (maximal der Betrag, der den Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen Rentenversicherung ausmacht; zz. sind dies 9,95 %). Der Maximalbetrag der Erstattung ist in der oben dargestellten Tabelle berücksichtigt.
- die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre; zz. 79,38 € p. a.).
- die nachgewiesenen Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (50 % von ca. 146 €) in den Fällen, in denen der steuerpflichtige Gewinn den Betrag von monatlich 355 € übersteigt. Der zu versteuernde Gewinn ist sowohl abhängig von der Anzahl der betreuten Kinder als auch vom jeweiligen individuellen Betreuungsumfang. Die Steuerpflicht besteht bereits mit Aufnahme eines Tagespflegekin- des. Spätestens bei der Belegung von 2 Kindern mit 20 Wochenstunden Betreuung fallen zusätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, zukünftig zwischen der Förderung derjenigen Tages- pflegepersonen, die die Aufbauqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, und denen, die sich noch in der Einstiegsphase zur Kindertagespflege befinden und nur die „Grundqualifizierung“ er- folgreich abgeschlossen haben, zu unterscheiden. Nach erfolgreicher Grundqualifizierung (frühester Beginn der Tagespflege) und bis zur erfolgreichen Beendigung der Aufbauqualifizierung wird das pauschalierte Entgelt zu 80% gewährt.

Wöchentliche Betreuungszeit	Entgelt (100 %) incl. Alterssicherung	Entgelt (80%) incl. Alterssicherung	Entgelt (80%) incl. Alterssicherung und Unfallversicherung		<i>Bisherige Regelung incl. Alterssicherung und Unfallversicherung</i>
15 Stunden	238,89 €	191,12 €	197,74 €		215,15 €
bis 20 Stunden	318,53 €	254,82 €	261,44 €		256,85 €
bis 25 Stunden	398,16 €	318,53 €	325,15 €		298,56 €
bis 30 Stunden	465,83 €	372,67 €	379,29 €		340,26 €
bis 35 Stunden	533,51 €	426,81 €	433,43 €		381,97 €
bis 40 Stunden	625,40 €	500,32 €	506,94 €		423,67 €
bis 45 Stunden	717,28 €	573,83 €	580,45 €		465,38 €
bis 50 Stunden	796,98 €	637,59 €	644,21 €		507,08 €
bis 55 Stunden	876,68 €	701,34 €	707,96 €		548,79 €

Für diejenigen, die vor dem 31.12.2006 die Grundqualifizierung erfolgreich abgeschlossen, sowie regelmäßig an Fort- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 80 Unter- richtsstunden teilgenommen haben und laufend Tagespflegekinder betreuen, soll eine Besitzstands- regelung gelten, die ihnen unmittelbar die 100 %-ige Förderung gewährt. Die Verminderung des Tagespflegeentgelts um 20 % auf 80 % ist für die Tagespflegepersonen vorgesehen, die ab dem 01.01.2007 ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben bzw. zukünftig abschließen. Mit erfolg- reichem Abschluss des Aufbaukurses wird dann das Tagespflegeentgelt in voller Höhe gezahlt. Mit dieser Regelung soll die Ableistung der vollen Qualifizierung honoriert werden; zugleich stellt sie einen Anreiz dar, den Aufbaukurs für Tagespflegepersonen zu absolvieren.

Die „Springerin“ soll zukünftig für ihre Bereitstellung den Mindestwochenstundensatz (15 Wo- chenstunden = 217,28 €) erhalten. Betreut sie ein Kind mehr als 15 Wochenstunden, erhält sie das

jeweils entsprechende Tagespflegeentgelt. Diese Neuregelung ist kostengünstiger gegenüber der bisherigen Regelung und schafft mehr Transparenz.

5. Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

5.1 Änderung der Ziffer 12

Auf der Grundlage der unter 4. vorgeschlagenen neuen Entgelte für die Kindertagespflegepersonen sollen die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege unter „12. Kindertagespflegeentgelt“ wie folgt gefasst werden:

(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst:

1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Pauschale gewährt, die sich an die Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anlehnt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindpauschalen der Gruppenformen I bis III für 25, 35 und 45 Wochenstunden abzüglich eines Abschlags von 20 %. Für die Betreuungsbudgets von 15, 20, 30, 40, 50 und 55 Wochenstunden werden daraus die Entgelte ermittelt (siehe Anlage).

(3) Tagespflegepersonen, die vor dem 31.12.2006 ihre Grundqualifizierung abgeschlossen , sowie regelmäßig an Fort- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden teilgenommen haben und laufend Tagespflegekinder betreuen , erhalten die 100 %-ige Förderung. Tagespflegepersonen, die ab dem 01.01.2007 ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben bzw. zukünftig abschließen erhalten die 80% ige Förderung. Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird dann das Tagespflegeentgelt in voller Höhe gezahlt

(4) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekindes. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(5) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(6) Soweit im Einzelfall (zum Beispiel bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Wert von fünf Wochenstunden gezahlt werden (5/35 des Entgelts für 35 Wochenstunden gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3).

(7) Findet keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für fünf Betreuungstage fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Punkt 10 Absatz 1.

(8) Die „Springerin“ erhält für ihre Tätigkeit als Sockelbetrag das Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gemäß Absatz 1. Bei Übernahme einer Vertretung, die 15 Wochenstunden überschreitet, erhält die „Springerin“ für die Dauer der Vertretung zusätzlich zum Sockelbetrag für je weitere fünf Wochenstunden je zu betreuendem Kind das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.

(9) Die Entgelte gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes angepasst.

Als Anlage wird die folgende Tabelle angefügt:

Anlage zu Ziffer 12 Absatz 9 der
Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Wöchentliche Betreuungszeit	Entgelt (100 %) ohne Alterssicherung	Entgelt (80 %) ohne Alterssicherung
15 Stunden	217,28 €	173,82 €
bis 20 Stunden	289,70 €	231,76 €
bis 25 Stunden	362,13 €	289,70 €
bis 30 Stunden	423,68 €	338,94 €
bis 35 Stunden	485,23 €	388,19 €
bis 40 Stunden	568,80 €	455,04 €
bis 45 Stunden	652,37 €	521,90 €
bis 50 Stunden	724,86 €	579,89 €
bis 55 Stunden	797,35 €	637,88 €

5.2 Weitere Änderungen

Ziffer 1 Absatz 1:

Der Klammerzusatz, der auf das Tagesbetreuungsausbaugesetz und auf das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz hinweist, wird zu Gunsten der Formulierung „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

Ziffer 3 Absatz 3 und Ziffer 4 Absatz 1:

Wegen der erhöhten Qualitätsanforderungen an die Tagespflegeperson soll der Grundqualifizierungskurs von mindestens 50 Unterrichtsstunden auf mindestens 80 Unterrichtsstunden ausgeweitet werden.

Es soll neu der Aufbaukurs mit Zertifikat aufgenommen werden.

Ziffer 6 neuer Absatz 2:

Als Grundlage für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge dient der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson. Diese Grundlage muss in die Richtlinien aufgenommen werden. (aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4)

Ziffer 9 Absatz 1:

Unter der Überschrift „Mitteilungspflichten“ soll in dem Text noch erwähnt werden, dass es die Mitteilungspflichten gibt, damit die Verwaltung erforderlichenfalls den Förderbescheid bzw. die Erhebung der Elternbeiträge anpassen kann.

Ziffer 13 Absatz 2:

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der (ähnlich wie im Kinderbildungsgesetz) festlegt, dass die Tagespflegeperson von den Eltern ein „angemessenes Entgelt für Mahlzeiten“ verlangen darf. Zudem wird festgelegt, dass keine weiteren finanziellen Forderungen ggü. den Eltern geltend gemacht werden dürfen. Dies erscheint notwendig, damit nicht neben der öffentlichen Förderung ein „Schwarzmarkt“ dadurch entsteht, dass finanzstarke Eltern eher einen Tagespflegeplatz bekommen als Eltern, die nicht über diese Gelder verfügen. Grundsätzlich ist es Eltern freigestellt, die Tagespflege (sofern die Tagespflegeperson die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzt) ohne die öffentliche Förderung zu organisieren und zu finanzieren.

6. Finanzielle Auswirkungen für den Haushalt 2009

Bei einer gleich bleibenden Anzahl von 75 Tagespflegen erhalten die Tagespflegepersonen gemäß der neuen Regelungen ein Entgelt in Höhe von ca. 390.500 €, vorausgesetzt diese Entgelte haben das gesamte Kalenderjahr 2009 Gültigkeit. Durch die Erhöhung der Kindpauschalen gemäß KiBiz um 1,5 % ab dem 01.08.2009 erhöhen sich die Tagespflegeentgelte für die Monate August bis Dezember entsprechend; diese Erhöhung macht für die fünf Monate ca. 2.500 € aus. Insgesamt ist bei 75 Tagespflegefällen also mit 393.000 € zu rechnen

7. Zusammenfassung: Strategische Zielsetzung und Finanzielle Auswirkungen

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

- Handlungsfelder: 2; 8; 9
- Mittelfristige Ziele: 2,5; 8,6; 9,1; 9,3
- Jährliches Haushaltsziel: Anzahl der Plätze für 5% der Kinder unter 3 Jahre
- Produktgruppe: 006.560 Kinder in Tagesbetreuung
- Produkt: 006.560.030 Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnisrechnung / Erfolgsplan

- Folgejahr (2009)
 - Ertrag 54.375 € (Landeszuweisung)
118.000 € (Elternbeiträge, Kalkulation vom 01.08.08)
 - Aufwand 393.000 €
 - Ergebnis 220.625 €

Eingestellt in den Haushaltsentwurf

2009 sind bisher 370.030 €

Synopse der Änderungsvorschläge

Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach (aktuelle Fassung)

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII (zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung - Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK) regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

2. Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 50 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 50 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.

Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach (Änderungsvorschlag)

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII (~~zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung - Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK~~) in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

2. Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. ~~50~~ 80 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. ~~50~~ 80 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst vier Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
- den Grundqualifizierungskurs von mindestens 50 Unterrichtsstunden mit Zertifikat,
- die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und
- Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs.

5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur bei berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.

(2) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst vier Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
- den Grundqualifizierungskurs von mindestens ~~50~~ 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat,
- den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat
- die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und
- Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs.

5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur bei berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.

(2) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Bergisch Gladbach ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson.

(3) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die

Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

(3) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

8. Eingewöhnungszeit

9. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung oder mehr als vier Wochen Unterbrechung mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten,
- Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist
- Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
- Ausfall der Tagesmutter von mehr als einer Woche,
- Wohnungswechsel.

10. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Tagespflegeperson

11. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

(4) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

8. Eingewöhnungszeit

9. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung oder mehr als vier Wochen Unterbrechung mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten,
- Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist
- Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
- Ausfall der Tagesmutter von mehr als einer Woche,
- Wohnungswechsel.

10. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Tagespflegeperson

11. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

12. Kindertagespflegeentgelt

(1) Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus

- der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (zwei Drittel des Stundenentgeltes) und
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (ein Drittel des Stundenentgeltes).

(2) Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden (gestaffelt ab 15 Stunden). Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes ergibt sich aus der in der Anlage aufgeführten Tabelle. Der Betrag orientiert sich an den vom zuständigen Landesministerium festgesetzten monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (60 % dieses Betrages für eine Betreuung von über 35 bis 40 Stunden) und beträgt ab dem 01.08.2006 aufgerundet mtl. 380 €. Das Entgelt für die Kindertagespflege wird an die Preisentwicklung angepasst, wenn die Indexsteigerung (Verbraucherpreisindex NRW Basisjahr 2006) auf 60 % des Entgelts für die Vollzeitpflege den Betrag von 10 € erreicht. Das Entgelt für die Kindertagespflege mit bis zu 40 Wochenstunden wird dann um 10 € angehoben und für die übrigen Betreuungszeiten entsprechend angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum nächsten 1. August.

(4) Zusätzlich wird die Erstattung von nachgewie-

12. Kindertagespflegeentgelt

(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst

1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Pauschale gewährt, die sich an die Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anlehnt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindpauschalen der Gruppenformen I bis III für 25, 35 und 45 Wochenstunden abzüglich einem Abschlag von 20 %. Für die Betreuungsbudgets von 15, 20, 30, 40, 50 und 55 Wochenstunden werden daraus die Entgelte ermittelt (siehe Anlage).

(3) Tagespflegepersonen, die vor dem 31.12.2006 ihre Grundqualifizierung abgeschlossen, sowie regelmäßig an Fort- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden teilgenommen haben und laufend Tagespflegekinder betreuen, erhalten die 100 %ige Förderung. Tagespflegepersonen, die ab dem 01.01.2007 ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben bzw. zukünftig abschließen erhalten die 80% ige Förderung. Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird dann das Tagespflegeentgelt in voller Höhe gezahlt.

(4) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist

senen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre) gewährt.

(5) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(3) Soweit im Einzelfall (zum Beispiel bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden.

(6) Findet keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für fünf Betreuungstage fortgezahlt (Ausnahme bei Punkt 10 Absatz 1).

(7) Die „Springerin“ erhält für ihre Tätigkeit einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 % des Betreuungsentgeltes der Kategorie 30 – 35 Wochenstunden. In diesem Sockelbetrag sind 15 Vertretungsstunden enthalten. Hinzu kommen die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Sonderleistungen. Bei Übernahme einer Vertretung, die 15 Stunden pro Monat überschreitet, erhält die „Springerin“ zusätzlich zum Sockelbetrag für jede weitere Stunde das jeweils gültige Betreuungsentgelt des / der zu betreuenden Kindes / Kinder für die Dauer der Vertretung.

13. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen.

Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekindes. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(5) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(6) Soweit im Einzelfall (zum Beispiel bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Wert von fünf Wochenstunden gezahlt werden (5/35 des Entgelts für 35 Wochenstunden gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3).

(7) Findet keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für fünf Betreuungstage fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Ziffer 10 Absatz 1.

(8) Die „Springerin“ erhält für ihre Tätigkeit als Sockelbetrag das Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gemäß Absatz 1. Bei Übernahme einer Vertretung, die 15 Wochenstunden überschreitet, erhält die „Springerin“ für die Dauer der Vertretung zusätzlich zum Sockelbetrag für je weitere fünf Wochenstunden je zu betreuendem Kind das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.

(9) Die Entgelte gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes angepasst.

13. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

(1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen.

gen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der “Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

zogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der “Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Tagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.

14. Antrags- und Bewilligungsverfahren

14. Antrags- und Bewilligungsverfahren

15. Übergangsbestimmung

15. Übergangsbestimmung

16. In-Kraft-Treten

16. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft.

Die Richtlinien treten in dieser Fassung am ~~01.08.2006~~ 01.01.2009 in Kraft.

Anlage zu Ziffer 12 Absatz 9 der
Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Wöchentliche Betreuungszeit	Entgelt (100 %) ohne Alterssicherung	Entgelt (80 %) ohne Alterssicherung
15 Stunden	217,28 €	173,82 €
bis 20 Stunden	289,70 €	231,76 €
bis 25 Stunden	362,13 €	289,70 €
bis 30 Stunden	423,68 €	338,94 €
bis 35 Stunden	485,23 €	388,19 €
bis 40 Stunden	568,80 €	455,04 €
bis 45 Stunden	652,37 €	521,90 €
bis 50 Stunden	724,86 €	579,89 €
bis 55 Stunden	797,35 €	637,88 €

<-@